Hinweise

zum Bescheid über die Bewilligung von Blindenhilfe nach dem baden-württembergischen Gesetz über die Landesblindenhilfe (BliHG)

1. Blinde oder ihnen gleichgestellte stark sehbehinderte Menschen, die das erste Lebensjahr vollendet haben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben, erhalten zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen und Benachteiligungen eine Landesblindenhilfe.

Die Blindenhilfe wird unter bestimmten Voraussetzungen gekürzt (§§ 2, 3 BliHG): Leistungen, die zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften zustehen, werden auf die Landesblindenhilfe angerechnet. Die Blindenhilfe ist bei häuslicher Pflege oder bei der Pflege in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung zu kürzen, wenn von der Pflegekasse Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) nach **Pflegegrad 2 bis 5** bewilligt werden. Die Blindenhilfe ist ebenso zu kürzen, wenn die Pflege im Heim erfolgt und die Kosten dafür von einem öffentlichrechtlichen Leistungsträger erbracht werden. Entsprechende Leistungen aufgrund eines Pflegeversicherungsvertrags mit einem privaten Versicherungsunternehmen und entsprechende Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften werden wie die Pflegeleistungen nach SGB XI auf die Blindenhilfe angerechnet.

(Stand: 01.01.2025)

Höhe der Landesblindenhilfe

	Blindenhilfe Volljährige	Blindenhilfe Minderjährige
volle Blindenhilfe	410,00 EUR	205,00 EUR
bei häuslicher Pflege (sowie teilstationärer und Kurzzeitpflege) und Pflegegrad 2	250,38 EUR	125,19 EUR
bei häuslicher Pflege (sowie teilstationärer und Kurzzeitpflege) und Pflegegrad 3 bis 5	212,33 EUR	106,16 EUR
bei Pflege im Heim, wenn die Heimkosten von öffentlich-rechtlichen Trägern, der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung oder nach beamtenrechtlichen	205,00 EUR	102,50 EUR
Vorschriften getragen werden		

bei Pflege im Heim, wenn die Heimkosten selbst	keine Kürzung der Blindenhilfe	
bezahlt werden	410,00 EUR	205,00 EUR

Gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften (bspw. aus der gesetzlichen Unfallversicherung) sind auf die oben genannten Beträge anzurechnen.

Die Kürzung der Blindenhilfe (§ 3 Abs. 2 BliHG) bei häuslicher und teilstationärer Pflege, sowie bei Kurzzeitpflege errechnet sich – auch soweit Sachleistungen gewährt werden - aus der Höhe des jeweiligen Pflegegeldes (46 % des Pflegegeldes bei Pflegegrad 2 und 33 % des Pflegegeldes der Pflegegrade 3 bis 5, bei Minderjährigen davon jeweils die Hälfte). Kürzungen demnach derzeit: Pflegegrad 2: Volljährige 159,62 EUR, Minderjährige 79,81 EUR Pflegegrade 3 - 5: Volljährige 197,67 EUR, Minderjährige 98,84 EUR

- 2. Nachzahlungen von anzurechnenden Leistungen (bspw. Pflegeleistung nach SGB XI) führen rückwirkend ab dem ersten Tag des Monats nach Bewilligung dieser Leistung zu einer Kürzung der Landesblindenhilfe (§ 5 Abs.3 BliHG). Entsprechendes gilt, wenn der blinde Mensch seine Heimkosten selbst bezahlt und dann für ihn Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 bewilligt wird. Dadurch entstehende Zuvielzahlungen der Landesblindenhilfe sind vom blinden Menschen zu erstatten (§ 5 Abs. 4 BliHG).
- 3. Die Aufnahme in ein Heim oder eine gleichartige Einrichtung führt rückwirkend ab dem ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, zu einer Kürzung der Landesblindenhilfe (es sei denn, die Heimkosten werden vom blinden Menschen selbst bezahlt). Dadurch entstehende Zuvielzahlungen der Landesblindenhilfe sind vom blinden Menschen zu erstatten (§ 2 Abs. 2, § 5 Abs. 3 BliHG).
- 4. Die Gewährung der Landesblindenhilfe beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des Antragsmonats (§ 5 Absatz 2 BliHG)
- 5. Bei einem Umzug innerhalb Baden-Württembergs, endet die Leistungspflicht des Landkreises Heilbronn mit Ablauf des Monats, der auf den Monat des <u>Aufenthaltswechsels</u> folgt. Sollten wir zu spät von dem Umzug verständigt werden und es dadurch zu einer Zuvielzahlung an Landesblindenhilfe kommt, so müsste uns dieser Betrag erstattet werden, sofern wir nicht vom neuen Leistungsträger Ersatz erhalten, weil dort rechtzeitig ein Änderungsantrag gestellt wurde. Sollten wir zu spät vom Umzug verständigt werden und sollte auch der neue Sozialhilfeträger am neuen Wohnort nicht rechtzeitig verständigt werden, so kann es sein, dass die überzahlte Blindenhilfe zurückgezahlt werden muss und für eine gewisse Zeit kein Anspruch auf eine Blindenhilfe besteht. Neben der Verpflichtung empfiehlt es sich deshalb für den blinden Menschen, uns so früh wie möglich von einem Umzug zu verständigen, um Nachteile für sich zu vermeiden. Bei einem Umzug innerhalb Baden-Württembergs in ein Pflegeheim außerhalb des Landkreises Heilbronn gelten Sonderregelungen. Auch in diesen Fällen sind wir rechtzeitig zu verständigen.

6. Bei einem Wegzug aus Baden-Württemberg besteht nach baden-württembergischen Vorschriften kein Anspruch mehr auf eine Landesblindenhilfe. Durch eine zu späte Meldung des Umzugs entstandene Zuvielzahlungen sind zu erstatten. Die meisten anderen Bundesländer haben eigene Gesetze über die dort geltenden Voraussetzungen für eine Landesblindenhilfe. Der blinde Mensch kann sich deshalb an den dortigen Sozialhilfeträger wenden. Sollte das Bundesland keine Landesblindenhilfe gewähren, so besteht noch die Möglichkeit, dort eine Blindenhilfe nach Sozialhilferecht (SGB XII) zu beantragen. Diese Leistung ist allerdings von den wirtschaftlichen Verhältnissen des blinden Menschen abhängig (s. Nr. 9).

Bei einem Wegzug in ein Pflegeheim außerhalb Baden-Württembergs gelten Sonderregelungen, wenn in dem Bundesland des Pflegeheims keine Blindenhilfe gewährt wird. Auch in diesen Fällen sind wir rechtzeitig zu verständigen.

7. Kein Anspruch auf Landesblindenhilfe besteht (§ 1 Abs. 3 BliHG)

- bspw. bei folgenden vorrangigen Ansprüchen: gleichartige Leistungen nach
 dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die das BVG für
 anwendbar erklären (Opferentschädigungsgesetz,
 Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Infektionsschutzgesetz,
 Häftlingshilfegesetz, SED-Unrechtsbereinigungsgesetze und andere
 Gesetze nach dem sozialen Entschädigungsrecht), nach dem
 Lastenausgleichsgesetz (LAG), Ansprüche aus gesetzlichen oder privaten
 Versicherungen (bspw. Unfallversicherung), privatrechtliche Ansprüche
 (bspw. Schadensersatzansprüche nach § 823 BGB wegen der
 Sehbehinderung). Nachdem das Bestehen solcher Ansprüche vom blinden
 Menschen im Antrag auf Blindenhilfe verneint wurde, gingen wir davon aus,
 dass keine solchen vorrangigen Ansprüche bestehen.
- bei gerichtlich angeordnetem Freiheitsentzug jeder Art

8. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Die Blindenhilfe kann von uns nur dann in richtiger Höhe festgesetzt werden, wenn wir vom blinden Menschen im Antrag auf die Blindenhilfe über seine maßgebenden Lebensumstände vollständig und richtig verständigt wurden. Nach Bewilligung der Blindenhilfe hat der blinde Mensch – gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter – jede Änderung von Tatsachen, die für die Gewährung der Landesblindenhilfe maßgebend sind, unverzüglich anzuzeigen (§ 6 BliHG). Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen unter den oben genannten Nummern 1 bis 7. **Insbesondere** sind wir in folgenden Fällen rechtzeitig zu informieren:

- Änderung der Sehfähigkeit (z.B. durch Operation oder andere Behandlung)
- Antrag / Bewilligung / Änderung von Leistungen der Pflegeversicherung (Einstufung durch die Pflegekasse) bzw. entsprechender Leistungen aufgrund eines privaten Pflegeversicherungsvertrags oder beamtenrechtlicher Vorschriften
- Aufnahme in ein Heim oder eine sonstige Einrichtung unter Angabe des Kostenträgers
- jede Wohnsitzänderung, insbesondere Wegzug aus dem Landkreis Heilbronn,
- vorübergehende Abwesenheit vom Wohnort, falls länger als 3 Monate

- Krankenhausaufenthalte
- erhebliche Pflegebedürftigkeit (bspw. Bettlägerigkeit, örtliche oder zeitliche Desorientierung usw.)
- Bewilligung von vorrangigen Leistungen

Mit dem Zeitpunkt, in dem ein entsprechender meldepflichtiger Tatbestand begründet wird, können Zahlungen von Blindenhilfe, auf die kein Rechtsanspruch besteht, **nicht mehr gutgläubig** in Empfang genommen werden. Ein Vertrauensschutz ist insoweit nicht mehr gegeben.

Werden Änderungen nicht, nicht rechtzeitig, unwahr oder unvollständig mitgeteilt und treten dadurch Überzahlungen ein, wird die zu Unrecht gewährte Landesblindenhilfe nach den geltenden Vorschriften zurückgefordert (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG / bzw. Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – SGB X). Im Falle des Ablebens des Anspruchsberechtigten trifft diese

Rückzahlungsverpflichtung – wie die Pflicht zur Anzeige des Todesfalles – alle Erben.

Der Anspruch auf Landesblindenhilfe kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Er ist nicht vererblich (§ 4 BliHG).

9. Blindenhilfe nach § 72 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Bei dieser Blindenhilfe handelt es sich um eine besondere Sozialhilfeleistung, die neben den medizinischen Voraussetzungen von den wirtschaftlichen Verhältnissen des blinden Menschen abhängig ist. Auf diese Blindenhilfe ist die Landesblindenhilfe als vorrangige Leistung voll anzurechnen. Bei der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII handelt es sich somit um eine aufstockende Blindenhilfe, die in folgender Höhe höchstens bewilligt werden kann:

Ab 01.07.2025 für einen Volljährigen 503,19 EUR Ab 01.07.2025 für einen Minderjährigen 252,38 EUR

Diese Beträge werden jedoch in ähnlicher Weise wie bei der Landesblindenhilfe gekürzt, wenn Ansprüche auf vorrangige gleichartige Leistungen – bspw. aufgrund eines Pflegegrades - bestehen.

Die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII wird nur gewährt, wenn das Einkommen eine bestimmte Einkommensgrenze und das Vermögen einen bestimmten Schonbetrag (derzeit grds. 10.000,00,- EUR zuzüglich ggf. für den Ehegatten 10.000,00 EUR) nicht überschreiten. Ein selbst bewohntes Hausgrundstück oder eine selbst bewohnte Eigentumswohnung kann geschont sein, wenn es als angemessen festgestellt wird.

Grundsätzlich zählen zum anrechenbaren Vermögen alle Sachwerte, Guthaben, Geldmittel und Forderungen wie beispielsweise

- Grundvermögen, Wertpapiere, Aktien, Anteile an Aktienfonds, Pfand- und Schatzbriefe, Geschäftsanteile usw.
- Barmittel, Guthaben auf Girokonten, Sparbüchern, Festgeldern, Sparverträgen, Bausparguthaben, Rückkaufswerten von Lebensversicherungen usw.

 Ansprüche aus Erbengemeinschaften, vertragliche Ansprüche, Rückforderungsansprüche aus Schenkungen usw.

Übersteigt das verwertbare und einzusetzende Gesamtvermögen den Vermögensschonbetrag oder überschreitet das Einkommen die Einkommensgrenze in entsprechender Höhe, so liegt keine wirtschaftliche Bedürftigkeit für eine aufstockende Blindenhilfe nach § 72 SGB XII vor. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht dann nicht.

Ein Antrag auf eine Blindenhilfe nach § 72 SGB XII kann beim Bürgermeisteramt des Wohnortes zur Weiterleitung an uns gestellt werden. Dazu können die bei den Bürgermeisterämtern vorliegenden allgemeinen Anträge auf Leistungen nach dem SGB XII verwendet werden.

Für die Bearbeitung von Anträgen nach § 72 SGB XII ist bei uns zuständig:

Landratsamt Heilbronn Sozial- und Versorgungsamt, 41.136 /Blindenhilfe Lerchenstr. 40, 74072 Heilbronn

Ihre Sachbearbeiterin: Frau Burkert, Tel. 07131 / 994 522, S.Burkert@Landratsamt-Heilbronn.de